

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Change Management und Consulting
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 03.06.2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der FH Bielefeld folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen, Modulprüfungen
- § 15 Klausurarbeit
- § 16 Hausarbeit
- § 17 Mündliche Prüfungen

III. Masterarbeit (Thesis), Kolloquium und Präsentation

- § 18 Masterarbeit (Thesis)
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit (Thesis)
- § 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)
- § 22 Kolloquium und Präsentation

IV. Ergebnis der Masterprüfung

- § 23 Ergebnis der Masterprüfung
- § 24 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Anlagen

Studienplan
Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Master-Studiengang Change Management und Consulting an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Masterprüfung in diesem Studiengang, den Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

- (1) Das Master-Studium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungs- und theoriebezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und die Studierenden befähigen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und interdisziplinäre Bezüge zu beachten bzw. herzustellen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden in den verschiedenen Anwendungsfeldern des Changemanagement selbständig und wissenschaftlich fundiert arbeiten und in Veränderungsprojekten Beratungs- und/oder Führungsfunktionen übernehmen können.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird im weiterbildenden Master-Studiengang Change Management und Consulting der akademische Grad Master of Arts (Kurzform: M.A.) verliehen. Daraus folgt als Bezeichnung: Master of Arts.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Change Management und Consulting“ ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Regelstudienzeit mindestens sechs Semester) oder eines gleichwertigen Abschlusses. An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erreichte Studienabschlüsse sind solchen nach Satz 1 gleich zu stellen, wenn die Gleichwertigkeit zuvor seitens der zuständigen deutschen Behörde (in NRW: Bezirksregierung) festgestellt wurde.
- (2) Bewerber, die weniger als 210 Credits nachweisen, erhalten die Möglichkeit, im Einzelfall prüfen zu lassen, ob gemäß des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 (und der Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 08.07.2003) außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden können. Die Bewerber müssen eine solche Einzelfallprüfung beantragen und die entsprechenden Nachweise beilegen. Grundsätzlich können auch für die Berufserfahrung der Bewerber Credits vergeben werden. Voraussetzung ist auch hier eine Einzelfallprüfung.
- (3) Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums, neben der in Abs. 1 genannten Voraussetzung, ist die Ausübung einer adäquaten Berufstätigkeit. Die Berufstätigkeit muss es dem Studierenden ermöglichen, ein qualitativ anspruchsvolles Veränderungsprojekt im Rahmen des Studiums durchzuführen.
- (4) Die Studierenden und ihre Arbeitgeber bestätigen, dass sie über die zeitliche Belastung durch das Studium aufgeklärt wurden, diese mit der beruflichen Aufgabe zu vereinbaren ist und ggf. eine teilweise Freistellung erfolgen kann.
- (5) Das Zulassungsverfahren wird einmal jährlich durchgeführt. Der Zulassungsantrag muss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an den Vorsitzenden des Stiftungsrates der Stiftung Supervision, gerichtet werden. Es gilt das Datum des Poststempels.
Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. Abs. 1,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Angaben zur Vorbildung unter Vorlage entsprechender beglaubigter Zeugniskopien,
 - die Diplom- oder Bachelorarbeit.

- (6) Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens wird eine Zulassungskommission gebildet. Die Zulassungskommission wählt das vorsitzende Mitglied aus ihrer Mitte. Sie berät und beschließt ihre Empfehlungen in nicht öffentlicher Sitzung und teilt die Beschlussempfehlung dem Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich mit. Sie ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Aufnahmekapazität des Studienganges ist auf 25 Studierende pro Jahr beschränkt. Wird die Kapazität nicht bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens ausgeschöpft, können Nachrückerinnen/Nachrücker aufgenommen werden, die ihre Zulassung bis zum 31. Juli eines Jahres beantragt haben. Für sie gelten die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, die abgelehnt wurden, können zum nächstfolgenden Einschreibungstermin erneut am Zulassungsverfahren teilnehmen. Sind mehr als 25 Kandidatinnen/Kandidaten eines Aufnahmejahrganges in gleicher Weise geeignet, wird eine Rangliste erstellt. Für diese gelten die in Abs. 8 genannten Kriterien entsprechend.
- (8) Das Zulassungsverfahren dient der Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. Dazu wird mit jeder Bewerberin/jedem Bewerber ein Zulassungsgespräch geführt. Lässt dieses Kriterium keine abschließende Entscheidung zu oder liegen die Voraussetzungen des Abs. 5 vor, können der berufliche Werdegang, die wissenschaftliche Vorbildung, die Diplom- oder Bachelorarbeit, besondere berufspraktische Leistungen und ggf. der Nachweis fachbezogenen Engagements sowie einschlägige Auslandsaufenthalte bei der Entscheidung berücksichtigt werden.
- (9) Über die Sitzung der Zulassungskommission ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Entscheidung gemäß der in Abs. 6 genannten Kriterien ergibt. Die Bewerberin/der Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst vier Studienhalbjahre, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Es gliedert sich in:
 1. Fach- und Projektstudium: 1. – 3. Studienhalbjahr;
 2. Masterarbeit (Thesis): 4. Studienhalbjahr.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und in 10 Module gegliedert. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Lehrbetrieb als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Die spezifischen Prüfungsanforderungen und Module sind in der Anlage verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.
- (3) Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden im ersten Studienhalbjahr 23 Credits, im zweiten 24 Credits, im dritten 23 Credits und im vierten 20 Credits (Masterarbeit, Kolloquium und Präsentation) vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Studienumfang beträgt insgesamt 90 Credits.

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Sie bestehen aus den Prüfungen gemäß § 12.
- (3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit (§ 18 ff) und einem Kolloquium sowie einer öffentlicher Präsentation (§ 22), die sich an die Arbeit anschließen.
Die Masterarbeit umfasst eine wissenschaftliche Verschriftlichung des Projektvorhabens und dessen übergreifende wissenschaftliche Einordnung und sollte ca. 60 Seiten Text nicht überschreiten.
Das Kolloquium soll innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit (Thesis) stattfinden. Die öffentliche Präsentation wird vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld für alle Masterarbeiten gleichzeitig auf einen Tag im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Kolloquium festgelegt.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschl. der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Studienhalbjahrs abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend des §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, sowie entsprechend der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld verantwortlich.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
 3. einer oder einem Studierenden.
- Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Das vorzeitige Niederlegen des Mandats muss der Dekanin oder dem Dekan schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (5) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Darüber hinaus nehmen sie auch nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.
- (7) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
- (2) Für eine Modulprüfung dürfen die Modulmitglieder, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, als Prüfer benannt werden. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Prüfling kann eine oder mehrere Prüfende für eine beabsichtigte Modulprüfung und für die Betreuung der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens 2 Wochen vor der Ausgabe der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang mit gleichartigen Lehrinhalten an anderen Hochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Sachen der Gleichwertigkeit helfen die Lehrenden des Fachbereiches oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 anerkannt werden und maximal bis zu 30 ECTS, also 25% des Studiums ersetzen.
Im Themenschwerpunkt der angewandten Handlungs- und Beratungstheorie (Module 4–7) trifft diese Regelung auf eine vollwertige Ausbildung zur Supervisorin/zum Supervisor zu, sofern sie von der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGSv) zertifiziert und anerkannt ist und/oder an einer Hochschule mit entsprechendem Abschluss abgeschlossen wurde.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen), im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 – sehr gut – eine hervorragende Leistung;
 - 2 – gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 – befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 – ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 – nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note ‚sehr gut‘.
Über 1,5 bis 2,5 die Note ‚gut‘
über 2,5 bis 3,5 die Note ‚befriedigend‘
über 3,5 bis 4,0 die Note ‚ausreichend‘
über 4,0 die Note ‚nicht ausreichend‘. Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Masterarbeit ist von den Prüferinnen und Prüfern unabhängig von einander mit gutachterlichen Stellungnahmen zu bewerten.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Die Wiederholung soll so angesetzt werden, dass sie den Fortgang des Studiums nicht behindern. In Abhängigkeit zu Modul und Prüfungsform können im Einzelfall besondere Regelungen vereinbart werden (genügt beispielsweise eine schriftliche Hausarbeit nicht den Anforderungen, wird zwischen Lehrendem und Studierenden der Termin zur Vorlage der überarbeiteten Hausarbeit vereinbart).
- (2) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden mit der Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung.
- (3) Projektprüfungen, Masterarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als ‚nicht bestanden‘ (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit entsprechend der Prüfungsform bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden (Note 5,0)“ bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden (Note 5,0)“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 12

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der abgeprüften Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen und den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulkatalog (Anhang 2) festgelegt sind.
- (3) Eine Modulprüfung kann in den folgenden Formen stattfinden:
 1. Als Klausur mit einer Bearbeitungszeit von max. 3 Stunden (§ 15),
 2. Als mündliche Prüfung von mind. 30 und max. 60 Minuten Dauer (§ 17),
 3. Als schriftliche Hausarbeit (§ 16).
- (4) Eine Modulprüfung kann auch in Form von mehreren Teilprüfungen abgenommen werden (siehe Modulkatalog, Anhang 2). Für die Form und Durchführung der Teilprüfungen gelten die §§ 12 bis 17 entsprechend.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (§ 9 Abs. 5) bewertet wurde.
- (6) Der Prüfungsausschussvorsitzende legt auf Beschluss der Prüfenden eines Moduls in der Regel spätestens 2 Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsformen und ggf. die erforderliche Gewichtung der jeweiligen Modulprüfung verbindlich fest. Im Falle einer Klausur gilt dies auch für die Bearbeitungszeit.

§ 13

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. Die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. Die in den jeweiligen Modulen festgelegten Voraussetzungen für die Modulprüfung erfüllt.
 3. Erfolgreich an dem abzuprüfenden Modul teilgenommen hat.
 4. Den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder am verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. Die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. Eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. Eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.
- (4) Der Antrag auf Zulassung einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des 8. Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. Die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. Eine entsprechende Modulprüfung in einem Masterstudiengang der Fachrichtung Sozial-

wesen oder einem verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurde. Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 14

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen, Modulprüfung

- (1) Für die Modulprüfungen bzw. die Teilprüfungsleistungen werden in Abhängigkeit zur Prüfungsform zum Abschluss der jeweiligen Module bzw. der jeweiligen Veranstaltung Prüfungstermine angesetzt. Bei mündlichen Prüfungen werden die Termine so gewählt, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Sie finden spätestens am Ende eines jeden Studienhalbjahres statt.
- (2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat auf Verlangen der aufsichtführenden Person einen amtlichen Ausweis vorzulegen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Zweifel können Nachweise über die körperliche Behinderung gefordert werden. Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass Behinderte nach Möglichkeit keine Nachteile erleiden.
- (5) Mit der Modulprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (6) Besteht die Prüfung gem. §12 Abs. 3 aus einem schriftlichen und einem praktischen Anteil, gelten die Bestimmungen nach § 15. Sofern die Prüfung gem. § 12 Abs. 3 aus einem mündlichen und einem praktischen Anteil bestehen, gelten die Bestimmungen nach § 16.

§ 15

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ohne Hilfsmittel bzw. mit beschränkten Hilfsmitteln Fragen oder Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und beantworten bzw. stringent zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall beschließen die Prüfenden vorher gemeinsam die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe. Entsprechend ist auch die Gewichtung der jeweiligen Benotung. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 16

Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen, die in der Regel 30 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können entsprechend der festgesetzten Prüfungsform (§ 12 Abs. 3) durch ein Kolloquium von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer ergänzt werden (§ 22). Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die fachlichen Grundlagen der Hausarbeit, ihrer fach-

übergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Hausarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über Art, Umfang und Ausführung der Hausarbeit entscheidet der Lehrende im Rahmen einer Maßgabe des Absatzes 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb der vorgegebenen Termine beim Prüfungsamt anzumelden. Die Termine sind durch Aushang in den Geschäftsräumen der Stiftung Supervision und beim Prüfungsamt bekannt zu machen. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Wochen ab Anmeldung. Die Abgabe hat fristgemäß beim Prüfungsamt zu erfolgen. Bei Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit –selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 17

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens 2 Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen.
- (3) Die Prüfenden legen die Note fest. In einer Kollegialprüfung geschieht die Festsetzung der Einzelnoten nach vorheriger Beratung der Prüfenden. Die Prüfungsnote ergibt sich als Mittelwert aus der Bewertung jedes Prüfenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen und ggf. Bewertungen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe dieses Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Masterarbeit (Thesis), Kolloquium und Präsentation

§ 18

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit mit einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung basierend auf dem seit Aufnahme des Masterstudiums begonnenen Projekts. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Anwendungsbereich sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs unter Einbeziehung von Forschungsmethoden selbständig zu bearbeiten, d.h. ebenso basierend auf den Resultaten der seit Beginn des Masterstudiums abgeleisteten Modulprüfungen.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann und dies vorher angezeigt wird.
- (3) Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

§ 19

Zulassung zur Masterarbeit (Thesis)

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, und
 2. 70 Credits erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind.
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang.
 Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn
 1. Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. Die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. Im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)

- (1) Das Thema der Masterarbeit baut auf dem Projektmodul und dem zugrunde liegenden Projektbericht auf. Die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestätigt. Der Bearbeitungszeitraum des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens 3 Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu 4 Wochen verlängern.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Die Masterarbeit muss mindestens 60 Seiten umfassen und sollte 100 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teil-

weise in der vorgesehenen Zeit abzulegen, kann eine weitere Nachfrist von 4 Wochen gesetzt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Menschen nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 21

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen, bei Zustellung der Arbeit durch ein Beförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Unternehmen maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und bei Zitaten die Quellen kenntlich gemacht worden sind.
- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seiner Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen als die Angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut hat. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der 2 Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein 3. Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens 2 der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 22

Kolloquium und Präsentation

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist als gesonderte Leistung zu bewerten. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn
 1. die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,
 3. die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist.
 Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 19 Abs. 2) beantragt werden: In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 19 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt. Im Falle der Verhinderung des Prüflings ist unverzüglich ein begründeter schriftlicher Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen, das über eine Fristverlängerung entscheidet.
- (4) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und

- bewertet.
- (5) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.
 - (6) Personen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen (z. B. als externer Mitbetreuer), können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Kolloquium auf Antrag zugelassen werden.
 - (7) Für ein mindestens ausreichend zu bewertendes Kolloquium werden 2 Credits vergeben.
 - (8) Bei bestandener Prüfung beteiligen sich die Prüfenden an einer öffentlichen Präsentation ihrer Arbeit in Form eines Posters oder einer zeitgemäßen medialen Umsetzung. Die Präsentation wird in zeitlicher Nähe zum Kolloquium durchgeführt und nicht benotet.

IV. Ergebnis der Masterprüfung

§ 23

Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden, 70 Credits erreicht sowie die Masterarbeit, das Kolloquium und die Präsentation jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.
- (3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung, sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 24

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen des Kolloquiums, ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, des Kolloquiums und der Präsentation sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner ist das Thema der Masterarbeit aufzuführen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Abs. 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs.3 und 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zu Grunde gelegt:

Notendurchschnitt der Module	70%
Note der Masterarbeit	25%
Note des Kolloquiums und der Präsentation	5%
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist
- (4) Gleichzeitig wird mit dem Zeugnis gemäß Abs. 1 seine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credit Points und Prüfungsnoten sowie ggf. absolvierte Zusatzmodule aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Ggf. wird ein Zertifikat über einen oder mehrere abgeschlossene Schwerpunkte im Qualifizierungsbereich angefügt (§ 12 Abs. 1).

Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %

FX/F = nicht bestanden, es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.

- (6) Ein Prüfling, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen.
- (7) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

V. Schlussbestimmungen

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe der Noten oder nach dem Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 23 Abs. 4 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 4 ausgeschlossen.

§ 27

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 11.02.2009.

Bielefeld, den 03.06.2009

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Studienplan „Changemanagement und Consulting“, MA

Sem.	Modul	Modulthema	Angebot	Verantwortlich	Leistungsnachweis	Workload	ECTS
1.+2.	1	Organisationstheorie	Präsenz	Weigand	2.Sem.	180	6
1.+3.	2	Architektur der Organisation	Präsenz	Herwig-Stenzel	3. Sem.	180	6
1.+2.	3	Steuerung der Organisation	Präsenz	Sauer	2. Sem.	240	8
1.-3.	4	Supervision und Coaching	Präsenz	Speckemeier	3. Sem.	90	3
1.-3.	5	Gruppensupervision	Präsenz	Stenzel	3. Sem.	90	3
1.+3.	6	Gruppendynamisches Training	Präsenz	Löwer-Hirsch	1.+3. Sem.	210	7
2.+3.	7	Führungs- und Beraterverhalten	Präsenz	Wernado	2.+3. Sem.	180	6
1.-3.	8	Projekt	Präsenz	Jost	3. Sem.	600	20
1.-4.	9	Praxis- und Projektforschung	Präsenz	Neuser	3.+4. Sem.	330	11
4.	10	Masterthesis	Präsenz	Neuser	4. Sem.	600	20

Modulstruktur und -katalog

Gegliederte Detailübersicht – Zeitbedarf (in Stunden)

Themenblock	Kontaktstudium	Selbststudium	Workload	Creditpoints
Theorie	96	504	600	20
Selbstthematisierung	192	378	570	19
Projekt	120	480	600	20
Praxisforschung	104	226	330	11
Masterthesis	40	560	600	20
Summen	552	2148	2700	90

Modulstruktur – I

Theorie

Mo dul	Titel	Inhalte	Kontakt	Selbst	Workload	Credits
1	Organisationstheorie	Organisationstheoretische Grundlagen, Changemanagement Konzepte des Organisationswandels	32	148	180	6
2	Architektur der Organisation Strategisches Management	Konstruktion Kultur Gestaltung des Wandels Changeconsulting Führungstheoretische Grundlagen Wandel beraten Ethik der Führung/Ethik der Beratung	32	148	180	6
3	Steuerung der Organisation	Privat- und Gesellschaftsrecht Personal- und Mitbestimmungsrecht Strategisches Management Methoden zum Makro- und Mikro-Geschäftsprozessmanagement Empowerment, Controlling	32	208	240	8
			96	504	600	20

Modulstruktur – II

Selbstthematization

Modul	Titel	Inhalte	Kontakt	Selbst	Workload	Credits
4	Einzel-supervision/□Coaching	Identitätsentwicklung Reflexion der Praxis Selbstreflektion Beratungstheoretische Grundlagen	32	58	90	3
5	Gruppensupervision	Konstruktion Kultur Gestaltung des Wandels Changeconsulting Führungstheoretische Grundlagen Wandel beraten Ethik der Führung/Ethik der Beratung	32	58	90	3
6	Die Person □in Gruppe und □Organisation	Gruppendynamisches Training	40	65	105	3,5
		Organisationstraining	40	65	105	3,5
7	Auswirkung des Führungs- und Beraterverhaltens auf □Kommunikation und Konflikte	Kommunikation im Changeprozess	16	44	60	2
		Führung und Selbstführung	16	44	60	2
		Konflikte in Organisationen	16	44	60	2
			192	378	570	19

Projekt

Modul	Titel	Inhalte	Kontakt	Selbst	Workload	Credits
8	Projekt	Projektacquisition Projektimplementierung Projektdurchführung Projektwerkstatt Fallarbeit in Gruppen	120	480	600	20
			120	480	600	20

Modulstruktur – III

Projekt- und Praxisforschung

Modul	Titel	Inhalte	Kontakt	Selbst	Workload	Credits
9	Praxisforschung	Einführung Praxisforschung im CM Qualitative Forschungsmethoden Quantitative Forschungsmethoden Präsentation von Evaluationsdesigns	48	102	150	5
	Projektforschung	Projektforschung Projektelevaluation und -präsentation	56	124	180	6
			104	226	330	11

Masterthesis

Modul	Titel	Verantwortlich	Kontakt	Selbst	Workload	Credits
10	Masterthesis	Neuser	40	560	600	20
			40	560	600	20

Modulhandbuch

Modul 1: Organisationstheorie			
Kontaktstunden: 32	Selbststudium: 148	Workload: 180	ECTS: 6
Studienabschnitt/Semester: 1. und 2.			
Qualifikationsziele und Lerninhalte des Moduls:			
<p>Die Studierenden lernen die wichtigsten Konzepte der Organisation kennen und verstehen. Diese Rezeption geschieht anwendungsbezogen. Sie können die Bedingungen, Phasen, Möglichkeiten und Schwierigkeiten des Organisationswandels definieren, in der Praxis erkennen und über Management und Beratung steuern.</p>			
Inhalte des Moduls:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Organisationstheoretische Grundlagen ● Konzepte des Organisationswandels · Changemanagement 			
Ausbildungsziele und Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Aneignung anwendungsbezogenen Wissens über Organisation, Organisationswandel, Steuern von Veränderungsprozessen ● Anwendung dieser theoretischen Grundlagen in der Projektarbeit vor Ort zur Lösung konkreter Probleme ● Reflektierte Rezeption von spezifischen Wissensbeständen auf dem Hintergrund persönlicher, rollengebundener und organisationsspezifischer Voraussetzungen · Kennen lernen von Verfahren zur Auffindung von Organisationswissen. 			
Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Es werden Vorlesungen und seminaristischer Unterricht mit Gruppenarbeiten und Selbstlernanteilen verbunden. Entsprechend den Inhalten und Themen finden Impuls- und Kurzreferate, Fachbeiträge, Vorträge und Präsentationen, Moderation und Visualisierung, Arbeit an Praxisbeispielen, praktische Übungen, Kleingruppenarbeit und Theoriearbeit Anwendung. ● Die Studierenden erhalten zu den Inputs Handouts und einen Textreader. Die Gruppenarbeiten finden begleitend, sowie in Selbstlernform statt. · Die Prüfungen werden in Form eines Kolloquiums abgehalten, in welchen die Studierenden eine Evaluation präsentieren. Für die Zulassung zu einer Prüfung (Prüfungsvorleistungen) werden zum Abschluss eines jeden Semesters Leistungen durch Referate, Klausuren und/oder schriftliche Ausarbeitungen erbracht. 			

Modul 1: Organisationstheorie

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

Diese Lehrveranstaltung wird im regelmäßigen Studienverlauf im ersten und zweiten Semester angeboten

Modulverantwortlicher: **Prof. Dr. Wolfgang Weigand**

Modul 2: Architektur der Organisation

Kontaktstunden: **32**

Selbststudium: **148**

Workload: **180**

ECTS: **6**

Studienabschnitt/Semester: **1. und 3.** □

Qualifikationsziele und Lerninhalte des Moduls:

Die Studierenden lernen wesentliche Einflussfaktoren kennen, die die Identität und die Kultur einer Organisation bestimmen. Auf dem Hintergrund der Korrespondenz zwischen einer Organisation und deren Umwelten und den daraus resultierenden Zielen für eine Organisation, konfiguriert der Studierende den Aufbau und die Abläufe in den jeweiligen Organisationen. Im Labor werden Planungsprozesse geübt.

Inhalte des Moduls:

- Organisationskultur, Identität der Organisationen, Organisationsdynamik
- Modelle der Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Konstruktion und Konfiguration einer Organisation
- Kulturanalyse und Evaluation von Organisationskulturen
- Die Organisation in chaotischen, hochkomplexen Verhältnissen
- Permanente und temporäre Organisationsstrukturen
- Vermeidung von Beratungsschäden
- . Planspiele

Ausbildungsziele und Inhalte:

- Aneignung von anwendungsbezogenen Wissen über die Kulturen von Organisationen, über Methoden und Techniken zur Erstellung von Diagnose, Analyse und Evaluation und über Leitbilder und Leitbildentwicklung
- . Anwendung dieser theoretischen Grundlagen in der Projektarbeit vor Ort und in Planungsprozessen im Rahmen der Laborarbeit

Modul 2: Architektur der Organisation

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:

- Es werden Präsenzveranstaltungen (Vorlesungen und seminaristischer Unterricht mit Gruppenarbeiten, Übungen, etc.) mit Selbstlernanteilen (z.B. Studienmaterialien, Mentoring, e-learning) verbunden. Entsprechend der Inhalte und Themen finden Impuls- und Kurzreferate, Fachbeiträge, Vorträge und Präsentationen, etc. Anwendung.
- Vorlage einer Analyse oder Evaluation der Kultur einer Organisation
- Protokoll eines durchgeführten Planungsprozesses im Labor
- Für die Zulassung zu einer Prüfung werden zum Abschluss eines jeden Semesters Leistungen durch Klausuren, Referate oder schriftliche Hausarbeit (15 DIN A4 Seiten) erbracht.

Teilnahmevoraussetzungen:

Teilnahme an dem Modul 1, Organisationstheorie . Sofern hier nicht weitere Angaben folgen, werden die Modulvoraussetzungen in der Studienordnung definiert.

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

Diese Lehrveranstaltung wird im regelmäßigen Studienverlauf im ersten bis dritten Semester angeboten

Modulverantwortlicher: **Eckehard Herwig–Stenzel, MBA, MAS**

Modul 3: Steuerung der Organisation

Kontaktstunden: **32** Selbststudium: **208** Workload: **240** ECTS: **8**

Studienabschnitt/Semester: **1 und 2**

Qualifikationsziele und Lerninhalte des Moduls:

Die Studierenden generieren Grundlagenwissen über Zusammenhänge betriebswirtschaftlicher Ordnungs- und Steuerungsinstrumente von Organisationen und dem Change Managementprozess (CM-Prozess). Daneben kennen sie sich in den Grundlagen des Projektcontrollings aus, um den CM-Prozess als solchen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu steuern.

Modul 3: Steuerung der Organisation

Inhalte des Moduls:

- Zielbildungsprozess in Organisationen – Management-, Shareholder- und Stakeholdereinflüsse richtig in den CM-Prozess integrieren
- Einfluss der Aufbauorganisationsform auf den CM-Prozess.
- CM-Prozesse und der Zusammenhang mit modernen Managementkonzepten;
 - Kaizen/Total Quality Management (TQM),
 - Lernende Organisation,
 - Business Prozess Reengineering,
 - Lean Management,
 - Balanced Scorecard.
- . Controlling des CM-Projektes selbst

Ausbildungsziele und Inhalte:

- Ausgangsbasis der zu erlernenden theoretischen, fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, sind für die Studierenden die betriebswirtschaftlichen Grundlagen und Managementkonzepte und daraus abgeleitete Methoden, die zur Steuerung und Leitung einer Organisation benötigt werden.
- Auf der Basis eigener Praxiserfahrung werden Konzepte reflektiert, sowie Grundlagen des Wissens über die Steuerung von Organisationen vermittelt.
- Ein eigenes Konzept der Steuerung von Organisationen im Rahmen von Arbeits- und betrieblichen Veränderung wird beispielhaft entwickelt und reflektiert. Dieses dient der Nachhaltigkeit und Verstetigung des Erlernten.
- Ziel ist, Wechselwirkungen und Einflussmöglichkeiten betriebswirtschaftlicher Konzepte auf CM-Prozesse zu erkennen und zweckentsprechend zu steuern
- . Der CM-Prozess als solcher muss im Hinblick auf Ressourceneinsatz und Erfolg projektorientiert gelenkt und gesteuert werden. Dazu brauchen Studierende Grundkenntnisse des Projektcontrollings.

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:

- Es werden Präsenzveranstaltungen (z.B. Vorlesungen und seminaristischer Unterricht mit Gruppenarbeiten, Übungen, etc.) mit Selbstlernanteilen (z.B. Studienmaterialien, Mentoring, e-learning) verbunden. Entsprechend der Inhalte und Themen finden Impuls- und Kurzreferate, Fachbeiträge, Vorträge und Präsentationen, etc. Anwendung.
- Im Modul werden zwei Prüfungen in Form eines Kolloquiums abgehalten, in welchen die Studierenden ihr Wissen anhand vorgegebener Themen präsentieren.
- . Für die Zulassung zu einer Prüfung werden zum Abschluss eines jeden Semesters Leistungen durch Klausuren, Referate oder schriftliche Hausarbeit (15 DIN A4 Seiten) erbracht.

Modul 3: Steuerung der Organisation**Teilnahmevoraussetzungen:**

Teilnahme an den Modulen 1, Organisationstheorie und 2, Architektur der Organisation

Sofern hier nicht weitere Angaben folgen, werden die Modulvoraussetzungen in der Studienordnung definiert.

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

Diese Lehrveranstaltung wird im regelmäßigen Studienverlauf im ersten bis dritten Semester angeboten

Modulverantwortliche: **Prof. Dr. Martin Sauer**

Modul 4: Supervision/Coaching

Kontaktstunden: 32

Selbststudium: 58

Workload: 90

ECTS: 3

Studienabschnitt/Semester: **studienbegleitend 1. – 3.**

Qualifikationsziele und Lerninhalte des Moduls:

Die Studierenden sollen – ausgehend von den (Praxis-)Anforderungen im Change Management – dazu befähigt werden, das eigene Handeln im Spannungsfeld zwischen betrieblicher und persönlicher Ökonomie zu evaluieren. Selbstreflexivität im Kontext des jeweils spezifischen Arbeitsfeldes wird trainiert und beratungstheoretische Grundlagen vermittelt. □

Ausbildungsziele und Inhalte:

- Ausgangsbasis der zu erlernenden theoretischen, fachlichen und methodischen Fertigkeiten bildet die von den Studierenden eingebrachte berufliche Praxis. Unter Berücksichtigung der Platzierung des jeweiligen Unternehmens am Markt, werden im Rahmen des Settings – SupervisorIn und StudentIn – persönliche, organisatorische und gesellschaftliche Prozesse evaluiert.
- Ziel ist die Stärkung der personellen Ressourcen, wie die Optimierung von Arbeitsprozessen, durch die Verbesserung
 - der Wahrnehmung für Teamprozesse,
 - der Zielklarheit,
 - der Kommunikation und Interaktion,
 - der persönlichen Präsenz. □

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:

- Einzelsupervisionen
- . Im Modul werden zwei schriftliche Hausarbeiten geschrieben. □

Teilnahmevoraussetzungen:

Durchführung eines Projektes, aktuelle Praxiserfahrung

Verwendbarkeit:

Durch den praxisbezogenen Charakter des Moduls werden die Studierenden in die Lage versetzt, persönliche und betriebsbedingte Ressourcen zielgerichtet einzusetzen.

Arbeitsaufwand, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala:

Die Leistungspunkte werden nach Teilnahme, schriftlicher Hausarbeit und positiver Beurteilung vergeben.

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

Regelmäßig, 1.– 3. Semester

Modul 4: Supervision/Coaching

Modulverantwortlicher: **Dipl. Päd. Gisela Speckemeier**

Modul 5: Gruppensupervision

Kontaktstunden: **32** Selbststudium: **58** Workload: **90** ECTS: **3**

Studienabschnitt/Semester: **studienbegleitend 1. – 3.**

Qualifikationsziele und Lerninhalte des Moduls:

Die Studierenden sollen – ausgehen von den (Praxis-)Anforderungen im Change Management dazu befähigt werden, ein Projekt zu planen und durchzuführen und zu beraten. Projektspezifische Themen bzgl.

- der Vereinbarungen von Zielen mit dem Leistungsträger
- der Steuerung, Führung und Beratung
- der Einhaltung der Zielvereinbarungen
- der Dynamik der beteiligten Personen, Organisationen und des Marktes werden bearbeitet und Entscheidungsprozesse und Entscheidungsoptionen reflektiert.

Ausbildungsziele und Inhalte:

Die Studierenden sollen die Bedingungen von Teamarbeit als soziale Interaktion und die beteiligten Personen mit ihren Rollenambivalenzen durchschauen. Sie lernen Rollensicherheit, indem sie ihr Handeln innerhalb einer Organisation, eines Teams reflektieren. Um das Ziel des Projektes zu erreichen, werden die Potentiale und die Blockaden, sowohl auf der persönlichen als auch auf der Ebene der in der Praxis arbeitenden Teams wahrgenommen und bearbeitet.

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:

- Gruppensupervisionen
- Selbststudium
- Im Modul werden zwei schriftliche Hausarbeiten geschrieben.

Modul 5: Gruppensupervision

Teilnahmevoraussetzungen:

- Durchführung eines Projektes, aktuelle Praxiserfahrung
- Teilnahme an der Einzelsupervision/Coaching

Verwendbarkeit:

Durch den praxisbezogenen Charakter des Moduls werden die Studierenden in die Lage versetzt, persönliche und betriebsbedingte Ressourcen zielgerichtet einzusetzen.

Arbeitsaufwand, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala:

Die Leistungspunkte werden nach Teilnahme, schriftlicher Hausarbeit und deren positiver Beurteilung vergeben.

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

Regelmäßig, 1.– 3. Semester

Modulverantwortlicher: **Dipl. Sup. Heidrun Stenzel**

Modul 6: Die Person in Gruppe und Organisation

Kontaktstunden: **80** Selbststudium: **130** Workload: **210** ECTS: **7**
Studienabschnitt/Semester: **1. und 3.**

Qualifikationsziele und Lerninhalte des Moduls:

- Weiterentwicklung der Persönlichkeit in Hinblick auf größere Selbstbewusstheit, Echtheit und Flexibilität des eigenen Umgangs mit Anderen.
- Verstehen von sozialen Prozessen in Organisationen und Finden einer eigenen Position
- Erarbeitung situationsspezifischer und der Persönlichkeit angemessener Verhaltensweisen

Einzelveranstaltungen des Moduls:

- 1. Gruppendynamisches Training: Die Person und Rolle in der Gruppe.**
- 2. Organisationstraining**

1. Gruppendynamisches Training: Die Person in der Gruppe

Kontaktstunden: **40** Selbststudium: **65** Workload: **105** ECTS: **3,5**
Studienabschnitt/Semester: **1. Semester**

Modul 6: Die Person in Gruppe und Organisation

Ausbildungsziele und Inhalte:

- Wie nehme ich mich wahr – wie werde ich von den Anderen wahrgenommen (Selbst- und Fremdbild)? Wie gestalte ich Beziehungen?
- Wie gehe ich mit meinen Gefühlen um (insbesondere mit den schwierigen, wie Angst, Aggression, Schuld aber auch Attraktivität und Anziehung)?
- Wie gehe ich mit meinen Wünschen um?
- Wodurch wird das Klima in der Gruppe bestimmt? Wie ist es beeinflussbar?

Ziel ist es, durch eine verbesserte Selbst- und Fremdwahrnehmung soziale Prozesse in Gruppen angemessen beeinflussen und steuern zu können.

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:

Trainingsgruppen (Klein- und Großgruppe), Lernpartnerschaften, schriftlicher Reflexionsbericht

Verwendbarkeit:

Basiskompetenz für das Leiten und Beraten von Gruppen und Einzelnen, Coaching, Personalentwicklung als Kompetenzentwicklung

Arbeitsaufwand, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala:

Literaturstudium, aktive Präsenz im Training, Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit, Vorlage eines Reflexionsberichts, der von der Trainerin/ dem Trainer angenommen wurde.

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

1x pro Studiengang

Modulverantwortlicher: **Dipl. Psych. Christiane Pennecke**

Modul 6: Die Person in Gruppe und Organisation

2. Organisationstraining

Kontaktstunden: **40**

Selbststudium: **65**

Workload: **105**

ECTS: **3,5**

Studienabschnitt/Semester: **3. Semester**

Modul 6: Die Person in Gruppe und Organisation

Ausbildungsziele und Inhalte:

Das Organisationstraining dient dem Verstehen von Organisationsprozessen jenseits von Aufbau- und Ablauforganisation und der Erarbeitung von Verhaltens – und Handlungsweisen, die der eigenen Person und den Erfordernissen der Organisation entsprechen!

Zentrale Themen werden sein: Welchen Platz nehme ich in der Organisation ein? Welchen möchte ich einnehmen? Wie gehe ich mit Macht und Einfluss um? Unter welchen Bedingungen kann ich gut kooperieren, wann konkurriere ich eher? Welchen Einfluss hat das auf die anderen Organisationsmitglieder und auf das Ergebnis der Arbeit? Welche Rollen nehme ich in Organisationen überwiegend ein? Welche passen zu mir? Mit welchen bin ich unzufrieden? Wie nehme ich Führung wahr? Was sind beraterspezifische Verhaltensmuster? □

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:

Trainingsgruppen (Klein- und Großgruppe), Lernpartnerschaften, Reflexionsgruppen, Feed-back auf die eigene Person, Theorieinputs, Praxistransfer □

Teilnahmevoraussetzungen:

Modul 1 und 2

Verwendbarkeit:

Führung und Beratung von Organisationseinheiten , Organisationsberatung, Coaching, Veränderungsmanagement, Konfliktmanagement

Arbeitsaufwand, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala:

Aktive Teilnahme und ständige Anwesenheit, Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit, Literaturstudium, Erstellen eines Erfahrungsberichtes, der von den Lehrenden angenommen wurde.

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

1x pro Studiengang

Modulverantwortlicher: **Dipl. Psych. Christiane Pennecke**

Modul 7.1: Auswirkung des Führungs- und Beraterverhaltens auf □			Kommunikation und Konflikte
Kontaktstunden: 48	Selbststudium: 132	Workload: 180	ECTS: 6
Studienabschnitt/Semester: 1. – 3.			
Qualifikationsziele und Lerninhalte des Moduls:			
<p>Ziel ist es Beratungskompetenz für PE/OE Prozesse zu vermitteln. Die kompetente Gestaltung von Beratungsbeziehungen basiert auf der Fähigkeit, die eigene Rolle und Haltung in ständig wechselnden Kontexten zu reflektieren. Hierbei überprüfen die Studierenden ihren eigenen Standort und die Wirkung ihrer eigenen Haltung in Beratungszusammenhängen.</p> <p>Die Arbeit an selbst eingebrachten Praxisfällen ermöglicht einen Transfer des Gelernten in die Praxis und führt zu ersten fundierten Beratungserfahrungen.</p>			
Einzelveranstaltungen des Moduls:			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Kommunikation im Change- und Beratungsprozess 2. Führung und Beratung 3. Konflikte in Organisationen und ihre Bearbeitung durch Führung und Beratung 			
1. Kommunikation im Change- und Beratungsprozess			
Kontaktstunden: 16	Selbststudium: 44	Workload: 60	ECTS: 2
Studienabschnitt/Semester: 1. Semester			
Ausbildungsziele und Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Die Seminarteilnehmer werden sich der Bedeutung wirkungsvoller Kommunikation in der Beratung bewusst sowie ihrer Wirkung auf ihre Gesprächspartner. Sie werden verstehen, diese Wirkung zu nutzen und erfahren, wie sie ● Souverän und sicher kommunizieren ● Empathie und selektive Authentizität in der Beratung entwickeln ● Typische Fallstricke (Verwicklungen in der Beraterrolle) umgehen ● Effizient und zielgerichtet Beratungsgespräche führen können ● Vermeidung von Beratungsschäden in Organisationen 			
<p>Die Grundlagen der Kommunikation (Kommunikationsmodelle, die 4 Seiten einer Nachricht, Kommunikationstypen) werden vermittelt und das persönliche Führungs- und Beraterverhalten analysiert. Es werden einzelne Aspekte erfolgreicher verbaler wie körperlicher Kommunikation vorgestellt und geübt. Dies sind Voraussetzungen für das Gelingen von Mitarbeiter-, Jahres-, Zielgesprächen in Unternehmen, sowie das Beraten von Konflikt bzw. Kritikgesprächen</p>			

Modul 7.1: Auswirkung des Führungs- und Beraterverhaltens auf <input type="checkbox"/> Kommunikation und Konflikte	Kommunikation und Konflikte
Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:	
Workshop, Gruppenarbeit, Rollenspiel, Fallarbeit. Anhand von Videoaufzeichnungen, Gruppenfeedback und Trainerinput werden Verbesserungen herausgearbeitet und individuelle Lösungen erarbeitet. Abschließend findet eine Gruppenauswertung statt.	
Arbeitsaufwand, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala:	
Mitarbeit im Gruppenprozess, Zusammenfassung des eigenen Lernprozesses in einer schriftlichen Auswertung die von den Lehrenden angenommen wird.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	
1x pro Studiengang	
Modulverantwortliche: Dr. Mario Wernado	

Modul 7.2 : Auswirkung des Führungs- und Beraterverhaltens auf <input type="checkbox"/> Kommunikation und Konflikte	Kommunikation und Konflikte
2. Führung und Beratung	
Kontaktstunden: 16 Selbststudium: 44 Workload: 60 ECTS: 2	
Studienabschnitt/Semester: 2. Semester	
Ausbildungsziele und Inhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer eigenen Führungs- und Beratungsidentität • Person und Rolle in Führungs- und Beratungsprozessen • Interaktion zwischen Führung und Beratung im Changeprozess • Selektive Authentizität des Beratungs- und Führungsverhaltens 	
Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:	
Workshop, Gruppenarbeit, Fallarbeit, Feedback, Auswertung.	

Modul 7.2 : Auswirkung des Führungs- und Beraterverhaltens auf Kommunikation und Konflikte
Kommunikation und Konflikte
Arbeitsaufwand, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala:

Mitarbeit im Gruppenprozess, Zusammenfassung des eigenen Lernprozesses in einer schriftlichen Auswertung die von den Lehrenden angenommen wird.

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

1x im Studiengang

Modulverantwortlicher: **Dr. Mario Wernado**

Modul 7.3 : Auswirkung des Führungs- und Beraterverhaltens auf Kommunikation und Konflikte
Kommunikation und Konflikte
3. Konflikte in Organisationen und ihre Bearbeitung durch Führung und Beratung

Kontaktstunden: **16**

Selbststudium: **44**

Workload: **60**

ECTS: **2**

Studienabschnitt/Semester: **3. Semester**

Ausbildungsziele und Inhalte:

Es gibt keine konfliktfreie Existenz. Konflikte können nicht ausgelöscht, noch für längere Zeit unterdrückt werden. Im Rahmen des Gruppenprozesses erfahren die Studierenden den persönlichen und sozialen Wert von Konflikten, deren Funktion (beispielsweise verhindern sie Stagnation, regen Interesse und Neugierde an und führen zu persönlicher und gesellschaftlicher Veränderung), sowie deren Lösung.

- Konfliktmanagement und Konfliktberatung
- Konfliktfähigkeit und Kooperationsfähigkeit beobachten und erweitern.
- Differenzierung von spezifischen Führungs- und Beratungskonflikten
- Steigerung der emotionalen Belastbarkeit in der Führungs- und Beraterrolle.
- Konflikte innewohnende Kräfte gezielt für Veränderungen und Entwicklungen nutzen.
- Die eigenen Konflikt- und Verhaltensmuster in der Gruppe erleben.
- Gruppenprozesse verstehen und konstruktiv gestalten lernen.
- Die Parallelität von Aktion und Beobachtung erkennen.
- Kompetenzen im Umgang mit Belastungen und Konflikten ausbauen.
- Die Rolle des „Beraters zwischen den Fronten“ erleben und gestalten.

Modul 7.3 : Auswirkung des Führungs- und Beraterverhaltens auf

Kommunikation und Konflikte

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:

Workshop, Gruppenarbeit, Fallarbeit, Feedback und Auswertung

Arbeitsaufwand, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala:

Mitarbeit im Gruppenprozess, Zusammenfassung des eigenen Lernprozesses in einer schriftlichen Auswertung die von den Lehrenden angenommen wird.

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

1x im Studiengang

Modulverantwortlicher: **Dr. Mario Wernado**

Modul 8: Projekt

Kontaktstunden: **120**

Selbststudium: **480**

Workload: **600**

ECTS: **20**

Studienabschnitt/Semester: **1. – 3.**

Qualifikationsziele und Lerninhalte des Moduls:

Die Studierenden werden in Verbindung mit den Modulen Theorie (1–3), Angewandte Handlungs- und Beratungstheorie (4–7) und Projekt - und Praxisforschung (9) dazu befähigt, ein Praxisprojekt zu akquirieren, es in einer Organisation zu implementieren, durchzuführen und in Projektwerkstätten zu reflektieren.

Modul 8: Projekt

Ausbildungsziele und Inhalte:

Die Studierenden sollen die vermittelten Theorien und Erkenntnisse über Organisationen, Change Management und Beratung, sowie die Erfahrungen mit der eigenen Person in Gruppen und Organisationen, in einem Praxisprojekt in der eigenen oder in einer fremden Organisation anwenden.

1. Semester: Projektakquisition und –implementierung
 - Verfahren und Möglichkeiten der Akquisition
 - Kontaktverhalten in der Akquisition
 - Der Kontrakt
 - Sytematik der Implementierung
 - Prüfung: Je 1 Bericht über die Akquisition und die Projektimplementierung, einschließlich Reflektion des eigenen Rollenverhaltens.

2. und 3. Semester: Projektdurchführung
 - Projektdurchführung
 - Prüfung: Projekt-Zwischenbericht

3. Semester: Projektdurchführung und –auswertung
 - Projektdurchführung
 - Projektauswertung (Fallarbeit in Gruppen)
 - Prüfung: Projektbericht und mündlliches Kolloquium (30 Min.)

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:

- Es wird im seminaristischen Unterricht, Seminar und in der Werkstattarbeit mit Fachbeiträgen, Praxisberichten und Praxisreflexionen gearbeitet. Neben den Seminaren im Plenum kommen sowohl Gruppenarbeiten, als auch Selbstlernformen zur Anwendung.
- Im Modul werden 3 Prüfungen (während oder nach jedem Semester) in Form der Präsentation eines Praxisberichtes und ein Kolloquium eingefordert. □

Teilnahmevoraussetzungen:

Keine

Arbeitsaufwand, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala:

Die Leistungspunkte werden nach Teilnahme und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen vergeben.

Dauer und Häufigkeit des Angebots:

Regelmäßig 1. – 3. Semester

Modul 8: ProjektModulverantwortliche: **Dipl. Ing. Reinhold Jost****Modul 10: Masterthesis**

Kontaktstunden: **40** Selbststudium: **560** Workload: **600** ECTS: **20**
 Studienabschnitt/Semester: **4**

Qualifikationsziele und Lerninhalte des Moduls:

- Integration von Wissen und Komplexität am Beispiel eines theoretischen Problems und des dazu zugehörigen Forschungskontextes
- Selbständige analytische Kompetenz und schriftliche wie mündliche wissenschaftlicher Vermittlung
- Fähigkeit zur wissenschaftlich gestützten Problembewertung und -bearbeitung

Ausbildungsziele und Inhalte:

Siehe Qualifikationsziele.

Lehr-, Lern- und Prüfungsformen:

- Selbstständiges Erarbeiten einer wissenschaftlichen Arbeit, die das eigene Handlungsforschungsprojekt theoretisch ausführlich begründet, dessen Ergebnisse vorgestellt und analysiert und zum Stand der Fachwissenschaft in den Gebiet „Change-Management“ und/oder „Beratung“ in Verbindung setzt.
- Öffentliche Präsentation der Ergebnisse im Fachbereich □

Teilnahmevoraussetzung:

Abschluss der Module 1–9

Arbeitsaufwand, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala:

- Lehrleistung als individuelle Begleitung und Anleitung in 2 Kleingruppen und Selbststudium
- Masterarbeit und öffentliches Kolloquium

Modulverantwortlicher: **Prof. Dr. Heinrich Neuser**